

1. Vorbemerkung .....	2	3.16 Verwendung von Luftballons, Flugobjekten und Drohnen .....	6
2. Ordnungs- und Allgemeine Sicherheitsbestimmungen ...	2	3.17 Abfall-, Wertstoff-, Reststoffbehälter.....	6
2.1 Auf- und Abbaueiten für die Veranstaltung.....	2	3.18 Leergut, Verpackungen .....	6
2.2 Veranstaltungslaufzeit.....	2	3.19 Rauchverbot.....	6
2.3 Befahren des Geländes .....	2	3.20 Feuerlöscher .....	6
2.4 Parken auf dem Gelände .....	2	3.21 Pyrotechnik .....	6
2.5 Feuerwehrbewegungszone, Hydranten .....	2	3.22 Laseranlagen .....	6
2.6 Gänge, Ausgänge, Rettungswege .....	2	3.23 Hochfrequenzgeräte, Funkanlagen, elektromagnetische Verträglichkeit und Oberschwingungen .....	6
2.7 Feuermelder, Feuerlöscheinrichtungen.....	3	3.24 Nebelmaschinen .....	6
2.8 Bewachung .....	3	3.25 Kochplatten, Scheinwerfer, Transformatoren .....	6
2.9 Diebstahl .....	3	3.26 Sicherheitsbeleuchtung.....	6
2.10 Notfallräumung.....	3	3.27 Werbemittel/Werbung im Gelände .....	7
2.11 Sanitätsdienst.....	3	3.28 Akustische und optische Vorführungen.....	7
2.12 Behördliche Genehmigungen.....	3	3.29 Musikalische Wiedergaben (GEMA).....	7
2.13 Ausschank alkoholischer Getränke .....	3	3.30 Explosionsgefährliche Stoffe/Munition.....	7
2.14 Abholung von Waren durch Besucher.....	3	3.31 Kraftstoffbehälter an Ausstellungsstücken .....	7
2.15 Untervermietung von Ausstellungsständen.....	3	3.32 Spritzpistolen, Nitrolacke.....	7
2.16 Tombola, Preisausschreiben, Quiz, Gewinnspiele:.....	3	3.33 Gefahrstoffe .....	7
3. Standbaubestimmungen .....	3	3.34 Offenes Feuer, Brennbare Flüssigkeiten, Gase .....	7
3.1 Sicherungspflichten, Arbeitssicherheit .....	3	3.35 Trennschleifarbeiten, Heiarbeiten und alle Arbeiten mit offener Flamme.....	7
3.2 Standnummerierung.....	3	3.36 Abgase und Dämpfe .....	7
3.3 Firmierung/Blendenbeschriftung .....	4	3.37 CE- Kennzeichnung von Produkten .....	7
3.4 Standflche .....	4	3.38 Abbau des Ausstellungsstands .....	7
3.5 Erscheinungsbild.....	4	3.39 Mllentsorgung/-trennung .....	7
3.6 Standsicherheit .....	4	4. Umwelt- und Arbeitsschutz .....	8
3.7 Bauhhen.....	4	5. Sonderbestimmungen fr zwei- und mehrgeschossige Ausstellungsstnde .....	8
3.8 Genehmigungsfreie Ausstellungsstnde.....	4	5.1 Bauanfrage.....	8
3.1 Genehmigungspflichtige Ausstellungsstnde und Sonderbauten .....	4	5.2 Brandschutzanforderungen .....	8
3.2 Prfung und Freigabe genehmigungspflichtiger Ausstellungsstnde.....	4	5.3 Verkehrslasten/Lastannahmen.....	8
3.3 Fahrzeuge und Container .....	4	5.4 Rettungswege/Treppen.....	8
3.4 Standbau- und Dekorationsmaterialien .....	5	5.5 Materialanforderungen fr tragende Bauteile .....	8
3.5 nderung nicht vorschriftsgemer Standbauten/Sonderbauten .....	5	6. Hausordnung der Messe Karlsruhe .....	8
3.6 Standberdachung.....	5		
3.7 Fubden/Teppiche .....	5		
3.8 Glas und Acrylglas .....	5		
3.9 Besprechungsrume, Aufenthaltsrume .....	5		
3.10 Ausgnge, Rettungswege, Tren.....	5		
3.11 Gelnder/Umwehrungen .....	5		
3.12 Ngel, Haken, Lcher und Befrderung schwerer Lasten .....	5		
3.13 Abhngungen/Eingriff in die Bausubstanz .....	6		
3.14 Elektrische Installationen/Wasseranschluss .....	6		
3.15 Logistik auf dem Messegelnde.....	6		

## 1. Vorbemerkung

Die Karlsruher Messe- und Kongress GmbH (im Folgenden Messe Karlsruhe genannt) hat für Messen und Ausstellungen die vorliegenden Richtlinien erlassen, mit dem Ziel, allen Beteiligten einen erfolgreichen und sicheren Ablauf der Veranstaltung zu ermöglichen. Die technischen Richtlinien beruhen auf gesetzlichen und behördlichen Anforderungen und sind für alle Ausstellenden und Veranstaltenden verbindliche Mindeststandards. Die Einhaltung der Richtlinien wird durch die Mitarbeitenden der Messe Karlsruhe, den/die Veranstaltende und beauftragte Dritte kontrolliert.

Die zuständigen Baubehörden und Brandschutzdienststellen sind berechtigt, jederzeit neben der Messe Karlsruhe die Einhaltung der Bestimmungen zu überprüfen und im Einzelfall zusätzliche Anforderungen zu stellen. Die Inbetriebnahme eines Ausstellungsstandes kann im Interesse aller Veranstaltungsteilnehmenden ganz oder zum Teil untersagt werden, wenn festgestellte Sicherheitsmängel bis zum Beginn der Veranstaltung nicht beseitigt worden sind.

## 2. Ordnungs- und Allgemeine Sicherheitsbestimmungen

### 2.1 Auf- und Abbauzeiten für die Veranstaltung

sind den jeweiligen Teilnahmebedingungen zu entnehmen. Während der Auf- und Abbauzeiten kann in den Hallen und im Freigelände gearbeitet werden. Hiervon abweichende Regelungen werden den Ausstellenden rechtzeitig bekanntgegeben.

### 2.2 Veranstaltungslaufzeit

Während der Veranstaltungslaufzeit sind die Hallen für die Ausstellenden eine Stunde vor Messebeginn und bis zu einer Stunde nach Messeschluss zugänglich. Ausstellende, die in begründeten Einzelfällen über diesen Zeitpunkt hinaus auf ihrem Stand tätig sein müssen, bedürfen einer besonderen schriftlichen Genehmigung durch den/die Veranstaltende.

### 2.3 Befahren des Geländes

Das Befahren des Geländes ist sowohl während der Auf- und Abbauzeiten als auch während der Veranstaltung selbst nur gegen eine **Kautions von bis zu € 100,00** gestattet. Eine vorherige Zustimmung der Messeleitung ist erforderlich, wenn das Gelände der Messe Karlsruhe während der Veranstaltung befahren werden muss.

Gegen Hinterlegung der Kautions bestehen Beschickungsmöglichkeiten von Veranstaltungen für:

PKW..... von 2 Stunden  
Kombi-Fahrzeuge.... von 3 Stunden  
LKW..... von 5 Stunden

Der hinterlegte Betrag verfällt, wenn die Beschickungszeit überschritten wird. Die Fahrzeuge müssen nach dem Entladen sofort das Gelände verlassen.

Um Verkehrsstockungen beim An- und Abtransport des Ausstellungsgutes zu vermeiden, sind die Fahrzeuge sofort zu entladen und von den Hallen sowie Zufahrtswegen zu entfernen. Parken ist nur auf den gekennzeichneten Flächen erlaubt. Anweisungen des für die Messe Karlsruhe tätigen Personals und der Polizei ist Folge zu leisten. Im Übrigen gelten auf dem gesamten Gelände die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (StVO). Schrittgeschwindigkeit ist auf dem gesamten Gelände einzuhalten. Das Befahren mit Fahrzeugen aller Art geschieht auf eigene Gefahr.

Die Messe Karlsruhe hat das Recht, Laderäume von Kraftfahrzeugen und von Personen mitgeführte Behältnisse beim Betreten oder Verlassen des Geländes zu kontrollieren. Je nach Entwicklung des Aufbau- und Abbaugeschehens kann das Gelände zeitweilig für den Kraftfahrzeugverkehr geschlossen werden. Eine Anfahrtsskizze befindet sich unter <https://www.messe-karlsruhe.de/de/locations-services/downloads/>.

## 2.4 Parken auf dem Gelände

Auf dem Gelände stehen ca. 7.000 PKW-Parkplätze zur Verfügung. Parken ist nur auf den gekennzeichneten Flächen erlaubt und erfolgt auf eigene Gefahr. Für Ausstellende gibt es kostenpflichtige Dauerparkausweise (nur für Fahrzeuge bis 2,8 t Gesamtgewicht). Für Anhänger, die mitgeführt werden, ist ein gesonderter Dauerparkausweis nötig. Das Abstellen von LKW mit Anhänger ist nur auf den ausgewiesenen Sonderflächen gestattet. Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge, Auflieger, Container, Behälter und Leergut jeder Art können auf Kosten und Gefahr des Besitzenden entfernt werden.

Die Messe Karlsruhe übernimmt keine Pflichten zur Bewachung, Überwachung, Verwahrung oder Gewährung von Versicherungsschutz für auf dem Gelände abgestellte Fahrzeuge. Dies gilt auch dann, wenn für die Nutzung der auf dem Gelände vorhandenen Parkplätze ein Entgelt erhoben wird, auf dem Gelände Servicepersonal anwesend ist oder das Gelände videoüberwacht wird. Die Messe Karlsruhe haftet auf Schadenersatz für Sach- und Vermögensschäden nur dann, wenn ein/e Veranstaltende/r diese aufgrund einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung der Messe Karlsruhe erleidet, oder wenn die Messe Karlsruhe ausdrücklich eine Garantieerklärung für die zu erbringenden Leistungen übernommen hat. Eine weitergehende Haftung der Messe Karlsruhe auf Schadenersatz ist mit Ausnahme der Haftung für Personenschäden sowie im Fall der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ausgeschlossen.

## 2.5 Feuerwehrbewegungszone, Hydranten

Die notwendigen und durch Halteverbotsschilder gekennzeichneten Anfahrtswege und Bewegungsflächen für die Feuerwehr müssen ständig freigehalten werden. Fahrzeuge und Gegenstände, die auf den Rettungswegen und den Sicherheitsflächen abgestellt sind, werden auf Kosten und Gefahr des/der Halter/in bzw. Eigentümer/in entfernt. Hydranten in der Versammlungsstätte und im Freigelände dürfen nicht verbaut, unkenntlich oder unzugänglich gemacht werden. Die aktuelle Geländeübersicht ist auf der Homepage der Messe Karlsruhe einzusehen: <https://www.messe-karlsruhe.de/de/locations-services/downloads/>

## 2.6 Gänge, Ausgänge, Rettungswege

Alle Gänge und Ausgänge, die in den aushängenden Hallenplänen eingezeichnet sind, dienen in einem Notfall als Rettungswege! Sie müssen in voller Breite freigehalten werden und dürfen nicht durch abgestellte oder hineinragende Gegenstände eingeengt werden. Die Türen in Rettungswegen müssen von innen leicht in voller Breite geöffnet werden können. Die Ausgangstüren und Notausstiege und deren Kennzeichnung dürfen nicht verbaut, überbaut, versperrt, verhängt oder sonst unkenntlich gemacht werden. Informationsstände oder Tische dürfen nicht vor Zu- bzw. Ausgängen oder Treppenträumen aufgestellt werden. Für den Standbau benötigte Materialien oder zur sofortigen Aufstellung auf der Standfläche angelieferte Exponate dürfen in der Auf- und Abbauphase kurzzeitig im Hallengang abgestellt werden, wenn hierdurch die aus Sicherheitsgründen geforderten Gangbreiten nicht unterschritten und logistische Belange ausreichend berücksichtigt werden.

Dies wird als erfüllt angesehen, wenn entlang der Standgrenze zum Hallengang ein Streifen von maximal 0,9 m zum Abstellen genutzt wird. Unabhängig von der Breite des Hallenganges und der abgestellten Güter ist zwingend ein Durchgang in einer Mindestbreite von 1,2 m freizuhalten. Flächen vor Notausgängen und die Kreuzungsbereiche der Hallengänge sind hiervon ausgenommen und müssen jederzeit in voller Breite freigehalten werden. Die Hallengänge dürfen nicht zur Errichtung von Montageplätzen oder zur Aufstellung von Maschinen (z. B. Holzbearbeitungsmaschinen, Werkbänke) genutzt werden.

Auf Verlangen der Messe Karlsruhe kann aus logistischen Gründen die sofortige Räumung des Hallengangs gefordert werden.

## 2.7 Feuermelder, Feuerlöscheinrichtungen

Sprinkleranlagen, Feuermelder, Feuerlöscheinrichtungen, Rauchmelder, Schließvorrichtungen der Hallentore und andere Sicherheitseinrichtungen, deren Hinweiszeichen und die grünen Notausgangskennzeichen müssen jederzeit zugänglich und sichtbar sein. Sie dürfen nicht zugestellt oder zugebaut werden. Die Wirkung automatischer Feuerlöschanlagen darf durch Abdeckungen und Ausschmückungen nicht beeinträchtigt werden. Die Druckschläuche der Hydranten dürfen nicht für Auffüllzwecke verwendet werden (Behälter, Becken usw.). Brandschutzeinrichtungen wie Feuerschutzrolltore dürfen nicht unterbaut werden.

## 2.8 Bewachung

Eine allgemeine Bewachung der Messehallen und des Freigeländes während der Laufzeit der Veranstaltung sowie während der Auf- und Abbauzeiten erfolgt durch die Messe Karlsruhe. Eine Bewachung des Messestandes muss im Bedarfsfall durch den/die Ausstellende gesondert beauftragt werden. Aus Sicherheitsgründen dürfen Standwachen nur durch das von der Messe Karlsruhe beauftragte Bewachungsunternehmen gestellt werden.

## 2.9 Diebstahl

Der/die Ausstellende hat gegen Diebstahl während des Auf- und Abbaus sowie während der Veranstaltungszeit eigenverantwortlich die erforderlichen Aufsichts- und Sicherungsmaßnahmen zu ergreifen. Die Messe Karlsruhe empfiehlt den Abschluss einer Ausstellungsversicherung sowie eine Standbewachung. Eventuelle Diebstähle sind unverzüglich im Servicebüro und bei der Polizei zu melden. Eine Haftung der Messe Karlsruhe für abhandengekommene Gegenstände, für die keine entgeltliche Verwahrungsvereinbarung abgeschlossen ist, ist ausgeschlossen.

## 2.10 Notfallräumung

Aus Sicherheitsgründen kann die Schließung von Räumen oder Gebäuden und deren Räumung von Messe Karlsruhe und von dem/der Veranstaltenden angeordnet werden. Die Personen, die sich dort aufhalten, haben den Aufforderungen zu folgen und sich ins Freie zu begeben. Ausstellende haben ihre Mitarbeitenden über das Verfahren zur Räumung ihres Standes im Zuge einer Hallenräumung zu informieren, gegebenenfalls sind eigene Räumungspläne zu erstellen und bekannt zu machen.

Der/die Ausstellende trägt dafür Sorge, dass sein/ihr Stand im Ereignisfall geräumt wird.

## 2.11 Sanitätsdienst

In jeder Halle befinden sich Sanitätsräume im Bereich des Besucherrundganges. Ergänzt werden diese durch einen Sanitätsraum im Bereich der Aktionshalle. Hinweise vor Ort sind zu beachten.

## 2.12 Behördliche Genehmigungen

Der/die Ausstellende ist für alle erforderlichen Genehmigungen im Zusammenhang mit seiner/ihrer Veranstaltungsbeteiligung selbst verantwortlich. Insbesondere die geltenden gewerberechtlichen, versammlungsstättenrechtlichen und polizeilichen Vorschriften müssen von jedem/jeder Ausstellenden in eigener Verantwortung eingehalten werden. Bestehende Zweifel sind mit den Bau- und Ordnungsbehörden und, soweit es sich um gewerberechtliche Vorschriften handelt, mit dem Gewerbeaufsichtsamt zu klären.

## 2.13 Ausschank alkoholischer Getränke

Der Ausschank alkoholischer Getränke zum sofortigen Verzehr ist nach §12 des Gaststättengesetzes erlaubnispflichtig. Zuständig für die Erteilung der erforderlichen Genehmigung ist das

Ordnungsamt Rheinstetten, Rappenwörtherstraße 49, 76282 Rheinstetten, Telefon: +49 7242 9514-311, Telefax: +49 7242 9514-27311, E-Mail: birgit.herbster@rheinstetten.de.

## 2.14 Abholung von Waren durch Besucher

Verkaufte Exponate, die zur Ausstattung des Standes gehören, dürfen nur am letzten Ausstellungstag und nicht vor Veranstaltungsende abgegeben werden. Bei Abholung von Waren mit einem Fahrzeug ist die Einfahrt erst nach Veranstaltungsende möglich. Die/der Ausstellende hat sicherzustellen, dass ihr/sein Personal und ihre/seine Kundinnen und Kunden darüber richtig informiert werden.

## 2.15 Untervermietung von Ausstellungsständen

Das Austauschen von Ausstellungsständen sowie die Untervermietung von Teilflächen an Dritte ist durch die Messeleitung genehmigungspflichtig. Mitausstellende bezahlen eine Pauschalgebühr und werden in den Messekatalog eingetragen.

## 2.16 Tombola, Preisausschreiben, Quiz, Gewinnspiele:

Sie dürfen nicht gegen Entgelt oder gegen Spenden während der Veranstaltung durchgeführt werden. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Messeleitung.

## 3. Standbaubestimmungen

### 3.1 Sicherungspflichten, Arbeitssicherheit

Während der gesamten Auf- und Abbauzeit herrscht innerhalb und außerhalb der Hallen und im Freigelände ein baustellenähnlicher Betrieb. Das von dem/der Ausstellenden und von dem/der Gastveranstaltenden eingesetzte Personal ist auf die damit verbundenen besonderen Gefahren hinzuweisen. Der/die Ausstellende und der/die Gastveranstaltende ist für die Betriebssicherheit und die Einhaltung der Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften auf seinem/ihrer Stand verantwortlich. Der/die Ausstellende und die in seinem/ihrer Auftrag tätigen Dienstleistenden (insbesondere Standbauunternehmen) sowie dessen/deren Gastveranstaltende/r sowie die in seinem/ihrer Auftrag tätigen Dienstleistenden haben sicherzustellen, dass es bei ihren Auf- und Abbauarbeiten nicht zu einer Gefährdung anderer, in den Hallen oder auf dem Messegelände anwesender Personen, kommt. Soweit erforderlich hat der/die Ausstellende und der/die Gastveranstaltende für eine gemeinsame Koordination zu sorgen, durch die die Arbeiten aufeinander abgestimmt werden. Bei Bedarf hat er/sie eine/n Koordinator/in zu benennen, der die Arbeiten aufeinander abstimmt. Ist dies nicht möglich, hat er/sie die Arbeiten vorübergehend einzustellen und sich bei der Messe Karlsruhe zu melden. Bei Verstößen gegen die gegen die Technischen Richtlinien oder gegen gesetzlichen Bestimmungen kann durch den/die Veranstalter/n, die Messe Karlsruhe, und durch die zuständigen Behörden die Einstellung der Arbeiten angeordnet werden. Der/die Ausstellende trägt innerhalb der an ihn überlassenen Ausstellungsfläche die Verkehrssicherungspflicht gegenüber allen Besuchenden, die seinen/ihrer Stand betreten. Er/sie hat für einen sicheren Zustand und Betrieb seines/ihrer Ausstellungsstandes und aller eingebrachten Einrichtungen zu sorgen. Soweit der/die Ausstellende den Auf- oder Abbau seines/ihrer Standes einem Standbauunternehmen überträgt, hat er/sie sicherzustellen, dass durch das Standbauunternehmen die vorliegenden Technischen Richtlinien vollständig umgesetzt werden. Gegenüber dem/der Veranstaltenden und gegenüber der Messe Karlsruhe als Betreiberin der Versammlungsstätte bleibt stets der/die Ausstellende für die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen verantwortlich. Bei Verstößen gegen die vorliegenden Bestimmungen und bei Verstößen gegen zwingende gesetzliche Sicherheitsvorschriften kann die Schließung eines Standes sowie die Einstellung von Auf- und Abbauarbeiten angeordnet werden.

### 3.2 Standnummerierung

Alle Stände werden von dem/der Veranstaltenden mit Standnummern gekennzeichnet. Die Standnummerierungen sind

während der gesamten Laufzeit der Veranstaltung sichtbar am Stand zu befestigen.

### 3.3 Firmierung/Blendenbeschriftung

Name und Anschrift des/der Ausstellenden müssen in einer von jedermann erkennbaren Weise und Größe am Stand angebracht sein.

### 3.4 Standfläche

Die in der Standbestätigung angegebene Standfläche wird von dem/der Veranstaltenden gekennzeichnet. Auf dieser Grundfläche sind die Stände aufzubauen. Der/die Ausstellende muss mit geringfügigen Abweichungen in der Standabmessung rechnen. Diese können sich unter anderem aus den unterschiedlichen Wandstärken der Trennwände ergeben. Pfeiler, Wandvorsprünge, Trennwände, Verteilerkästen, Feuerlöscheinrichtungen und sonstige technische Einrichtungen sind Bestandteile der zugeteilten Standflächen. Für Ort, Lage, Maße und etwaige Einbauten auf der Mietfläche ist deshalb nur das örtliche Aufmaß gültig. Ansprüche gegen die Messe Karlsruhe infolge von Abweichungen zur Standbestätigung können nicht geltend gemacht werden.

### 3.5 Erscheinungsbild

Für die Gestaltung des Standes ist der/die Ausstellende verantwortlich. Geschlossene Wände, die an Besuchergänge grenzen, sind mit der/m Veranstaltenden abzustimmen. Standrückseiten, die an Nachbarstände grenzen, sind neutral zu halten, um den Nachbarstand in dessen Gestaltung nicht zu beeinträchtigen. Der/die Ausstellende hat den Anschluss/die Abgrenzung an die Nachbarstände auf eigene Kosten gestalterisch einwandfrei herzurichten. Bei Nichtbeachtung dieser Vorschrift wird die Verblendung zum Nachbarstand auf Kosten der/des verursachenden Ausstellenden vorgenommen.

### 3.6 Standsicherheit

Ausstellungsstände einschließlich Einrichtungen und Exponate sowie Werbeträger sind so standsicher zu errichten, dass Leben und Gesundheit sowie die Sicherheit und Ordnung nicht gefährdet werden. Für die statische Sicherheit des Standes ist der/die Ausstellende verantwortlich und gegebenenfalls nachweislich.

Stehende bauliche Elemente bzw. Sonderkonstruktionen (z. B. freistehende Wände, hohe Exponate, hohe dekorative Elemente), die umkippen können, müssen mindestens für eine horizontal wirkende Ersatzflächenlast  $q_h$  bemessen werden:

$q_{h1} = 0,125 \text{ kN/m}^2$  bis 4 m Höhe ab Oberkante Fußboden  
 $q_{h2} = 0,063 \text{ kN/m}^2$  für alle Flächen über 4 m Höhe ab Oberkante Fußboden. Bezugsfläche ist dabei die jeweilige Ansichtsfläche. Die dazu erstellten Nachweise sind auf Verlangen der Messe Karlsruhe vorzulegen. Abweichungen sind im begründeten Einzelfall möglich, hierbei ist ein genauerer Nachweis zu führen. Die Messe Karlsruhe behält sich vor, in begründeten Fällen vor Ort eine kostenpflichtige Überprüfung der Standsicherheit durch einen Statiker vornehmen zu lassen.

### 3.7 Bauhöhen

Die Standbauhöhe darf 3,50 m nicht überschreiten, es sei denn, dass die besondere Lage des Standes dies zulässt und die Messe Karlsruhe eine schriftliche Genehmigung erteilt. Abweichend davon gilt im Eingang Ost eine allgemeine Standbauhöhe von 2,50 m, die nicht überschritten werden darf.

### 3.8 Genehmigungsfreie Ausstellungsstände

Ausgehend davon, dass die Technischen Richtlinien bei der Gestaltung und Ausführung des Standes eingehalten werden, ist es bei eingeschossigen Standbauten mit einer Höhe von maximal 2,50 m in den Hallen nicht erforderlich, Zeichnungen zur Genehmigung einzureichen.

### 3.9 Genehmigungspflichtige Ausstellungsstände und Sonderbauten

Alle Ausstellungsstände über 3,50 m Höhe, mobile Stände, Sonderbauten und -konstruktionen sind genehmigungspflichtig. Fahrzeuge und Container in den Hallen sind ebenfalls stets genehmigungspflichtig.

### 3.10 Prüfung und Freigabe genehmigungspflichtiger Ausstellungsstände

Für alle Stände und Bauten ab 3,50 m Höhe müssen vermaßte Standpläne, mindestens im Maßstab 1:100 mit Grundrissen und Ansichten, Messe Karlsruhe spätestens 8 Wochen vor Veranstaltungsbeginn in digitaler Form und in deutscher Sprache zur Genehmigung vorgelegt werden. Ein Exemplar der Standpläne geht nach Überprüfung mit dem Genehmigungsvermerk an den/die Ausstellende/n bzw. Standbauende/n zurück. Erst mit dem Genehmigungsvermerk der Messe Karlsruhe ist der Standbau freigegeben. Bitte nutzen Sie hierfür das Standbau Genehmigungsformular der Servicemappe. Für die Genehmigung von:

- zwei- und mehrgeschossigen Bauten
- Kino- oder Zuschauerräumen
- Bauten im Freigelände
- Sonderkonstruktionen

werden folgende Unterlagen in digitaler Form bis spätestens 8 Wochen vor Aufbaubeginn in deutscher Sprache benötigt:

- a) geprüfte statische Berechnung nach deutschen Normen
- b) Baubeschreibung
- c) Standbauzeichnungen im Maßstab 1:100 (Grundrisse, Ansichten, Schnitte), Konstruktionsdetails in größerem Maßstab
- d) Bei Vorlage einer Typenprüfung/Prüfbuch entfallen die Punkte a) und b).

Die Kosten des Baugenehmigungsverfahrens werden der/dem Ausstellenden/Standbauenden in Rechnung gestellt.

Überschreiten Ausstellungsstände bzw. Ausstellungsstücke in den Hallen die Höhe von 3,50 m, und die Bodenbelastung von 3.000 kg/qm, ist dies der Technischen Leitung der Messe Karlsruhe spezifiziert unter Angabe der vorgesehenen Gesamtfläche und Bauhöhe mitzuteilen. Die maximalen Maße der Hallentore  $B \times H$  4,80 m  $\times$  4,20 m und die maximale Belastung durch Transportmittel entsprechend SLW 30 sind zu beachten.

### 3.11 Fahrzeuge und Container

Fahrzeuge mit Verbrennungsmotoren und Container dürfen in den Hallen nur mit Freigabe der Messe Karlsruhe ausgestellt werden. Der Tankinhalt der Fahrzeuge ist auf das für das Ein- und Ausfahren notwendige Maß zu reduzieren (die Reserveleuchte der Tankanzeige muss aktiv sein). Sofern möglich sind die Tankdeckel zu verschließen. In Abhängigkeit der Veranstaltung und des Aufstellortes können weitere Sicherheitsmaßnahmen wie unter anderem eine Inertisierung der Treibstofftanks, das Abklemmen der Batterien und/oder das Aufstellen von Sicherheitswachen erforderlich werden. Bei Fahrzeugen mit alternativen Treibstoffen, wie Autogas, Erdgas und Wasserstoff muss die Treibstoffmenge ebenfalls auf das erforderliche Minimum (s.o.) reduziert werden. Insbesondere bei Fahrzeugen mit Gasantrieb muss der Druckbehälter weitgehend entleert sein. Es ist darauf zu achten, dass ein niedriger Restdruck im Behälter verbleibt, so dass keine Gefahr von explosiven Gasen beim Eindringen von Luft besteht.

Fahrzeuge mit Flüssiggasantrieb dürfen nur über der Geländeoberkante angeordnet sein. Bei Fahrzeugen mit alternativer Antriebstechnik, z. B. Elektro- oder Hybridantrieb, sind die Antriebsbatterien per Sicherheitsklemmschalter (Hauptschalter) vom Antrieb zu trennen.

Für elektro- und gasbetriebene Fahrzeuge müssen Rettungskarten vorgehalten werden. Bei Elektrofahrzeugen ist der Ladezustand der Fahrzeugbatterie auf das für das Ein- und Ausfahren sowie für die Präsentation notwendige, unkritische Maß zu reduzieren. Ladevorgänge sind nur nach Anmeldung bei der Messeleitung möglich. Sie behält sich vor, Ladevorgänge in den Hallen auszuschließen.

Das unbeabsichtigte oder mutwillige Bewegen der Fahrzeuge durch Dritte muss durch die/den Ausstellenden bzw. die/den Veranstaltenden ausgeschlossen werden.

### 3.12 Standbau- und Dekorationsmaterialien

Generell dürfen an Messeständen keinerlei leichtentflammbare, brennend abtropfende, toxische Gase oder stark rauchbildende Materialien wie die meisten thermoplastischen Kunststoffe, u. a. Polystyrol (Styropor) verbaut werden.

Antragende Konstruktionsteile können im Einzelfall aus Gründen der Sicherheit besondere Anforderungen gestellt werden (z. B. nichtbrennbar). Statisch notwendige bzw. lasttragende Befestigungen dürfen nur mit nichtbrennbaren Befestigungsmitteln ausgeführt werden.

Dekorationsmaterialien müssen als mindestens schwerentflammbar (Klasse B1) und nicht brennend abtropfend, gemäß DIN 4102-1, mit begrenzter Rauchentwicklung bzw. gemäß EN 13501-1 als mindestens Klasse C (C -s2, d0) eingestuft sein. Ein Prüfzeugnis über die Baustoffklasse des eingesetzten Materials ist vorzuhalten.

Bambus, Reet, Heu, Stroh, Rindenmulch, Torf oder ähnliche Materialien genügen in der Regel nicht den vorgenannten Anforderungen und sind im Allgemeinen gesondert zu schützen oder brandschutztechnisch zu behandeln.

Für Flammschutzimprägnierung steht die Firma: Rentokil Initial GmbH Schädlingsbekämpfung; Markgröninger Str. 51; 71701 Schwieberdingen; Tel.: 0049-7150-9149-0; Telefax-Nr. 00497150-9149-111; E-Mail: pc-bw-de@rentokil.com zur Verfügung.

Laub- und Nadelgehölze dürfen nur mit feuchtem Wurzelballen verwendet werden.

### 3.13 Änderung nicht vorschriftsgemäßer Standbauten/Sonderbauten

Eingebrachte Aufbauten, Einrichtungen, Ausstattungen, Ausschmückungen (Materialien) in der Halle, die nicht genehmigt sind oder diesen Technischen Richtlinien oder der VStättVO nicht entsprechen, sind zum Aufbau in der Versammlungsstätte nicht zugelassen und müssen zu Lasten der/des Ausstellenden gegebenenfalls beseitigt oder geändert werden. Dies gilt auch bei einer Ersatzvornahme durch die/den Veranstaltenden oder die Messe Karlsruhe. Aus wichtigem Grund, insbesondere bei gravierenden Sicherheitsmängeln, kann die teilweise oder vollständige Schließung eines Standes angeordnet werden.

### 3.14 Standüberdachung

Um den Sprinklerschutz nicht zu beeinträchtigen, müssen in gesprinklerten Bereichen Stände nach oben hin grundsätzlich offen sein. Für Überbauungen bis 16 m<sup>2</sup> kann auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung durch die Messe Karlsruhe erteilt werden. Benachbarte Flächen (z. B. Standnachbarn) müssen dabei berücksichtigt werden.

Decken sind als offen zu betrachten, wenn nicht mehr als 50 % der Fläche bezogen auf den einzelnen m<sup>2</sup> geschlossen sind.

Sprinklertauglichkeit von geschlossenen Decken (Meshgewebe oder sog. "Smoke-Out"-Gewebe) müssen mit einem gültigen (nicht älter als 5 Jahre) VdS-Zertifikat nachgewiesen werden und sind dann bis 30 m<sup>2</sup> Feldgröße zugelassen. Einzelne Felder sind addierbar. Die Gewebeplane ist horizontal und ausschließlich einlagig zu verspannen. Ein Durchhängen der Gewebeplane ist zu vermeiden.

### 3.15 Fußböden/Teppiche

Das Auflegen von Teppichen oder anderem Dekorationsmaterial unmittelbar auf den Hallenboden durch die Mieter hat so zu erfolgen, dass keine Rutsch-, Stolper- oder Sturzgefahr für Personen entsteht. Teppiche und andere Fußbodenbeläge sind unfallsicher zu verlegen und dürfen nicht über die Standgrenzen hinausragen. Es darf zum Fixieren nur Klebeband verwendet werden, das rückstandsfrei zu entfernen ist. Empfohlen wird die Verwendung folgender Klebebänder

- Fa. Gerlinger (Gerband Nr. 956)
- Fa. 3M (Nr. 9195)
- Fa. Tesa (Tesafox Nr. 51960)

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Klebeband ausschließlich für Fixierungen am Hallenboden und nicht auf Parkettböden, Wänden, o. ä. verwendet werden darf. Selbstklebende Teppichfliesen sind nicht zugelassen. Alle eingesetzten Materialien müssen rückstandslos entfernt werden. Bei Schäden durch nicht fachgerechte Verlegung haftet die/der Ausstellende/Veranstaltende. Gleiches gilt für Substanzen wie Öle, Fette, Farben und ähnliches. Zu Verankerungen siehe 3.18.

### 3.16 Glas und Acrylglas

Es darf nur Sicherheitsverbundglas verwendet werden. Kanten von Glasscheiben müssen so bearbeitet oder geschützt sein, dass eine Verletzungsgefahr ausgeschlossen ist. Ganzglasbauteile sind in Augenhöhe zu markieren. Für Konstruktionen aus Glas sind die Anforderungen gemäß Merkblatt „Glas im Standbau“ einzuhalten.

### 3.17 Besprechungsräume, Aufenthaltsräume

Räume im Ausstellungsstand, die allseits umschlossen sind (geschlossene Räume) und keine optische und akustische Verbindung zur Halle haben, sind mit einer optischen und akustischen Warnanlage auszurüsten, um eine jederzeitige Alarmierung auf dem Stand zu gewährleisten. In Ausnahmefällen können Ersatzmaßnahmen genehmigt werden. In dem davorliegenden Raum muss ein geeignet breiter Rettungsweg vorhanden sein (mindestens 1,20 m), der zu jeder Zeit nutzbar sein muss.

### 3.18 Ausgänge, Rettungswege, Türen

Standbereiche mit einer Grundfläche von mehr als 100 m<sup>2</sup> oder unübersichtlicher Aufplanung müssen mindestens zwei voneinander getrennte Ausgänge/Flucht/Rettungswege haben, die sich möglichst gegenüberliegen. Die Lauflinie von jeder Stelle auf einer Ausstellungsfläche bis zu einem Hallengang darf nicht mehr als 20 m betragen (§ 7 Abs. 5 VStättVO).

Die Flucht-/Rettungswege sind entsprechend der berufsgenossenschaftlichen Vorschriften DGUV Vorschrift 9 zu kennzeichnen. Die Verwendung von Pendeltüren, Drehtüren, Codiertüren sowie Schiebetüren in Flucht-/Rettungswegen ist nicht zulässig.

### 3.19 Geländer/Umwehrungen

Allgemein begehbbare Flächen, die unmittelbar an Flächen angrenzen, die mehr als 0,20 m tiefer liegen, sind mit Brüstungen zu umwehren. Umwehrungen, die den Druck von Personen aufnehmen müssen, sind 1,10 m hoch auszubilden und müssen eine Horizontallast von 1,0 kN/lfdm aufnehmen können. Bei Bedarf ist ein statischer Nachweis zu erbringen.

### 3.20 Nägel, Haken, Löcher und Beförderung schwerer Lasten

Das Einbringen von Bolzen und Verankerungen sowie das Schlagen von Löchern in Hallenböden, -wände und -decken ist verboten. Schwere Lasten und Kisten dürfen nur mit gummiereiften Rollwagen oder Hubwagen in den Hallen transportiert werden. Bremspuren durch Gummiabrieb sind zu vermeiden. Die Hallenböden bestehen aus flügelgeglättetem Faserbeton, Halle 1 und dm-arena mit einer zusätzlichen Beschichtung. Im Bereich des Besucherrundganges und Foyer ist Betonwerkstein verlegt.

## 3.21 Abhängungen/Eingriff in die Bausubstanz

Hallenteile und technische Einrichtungen dürfen weder durch Standaufbauten noch durch Exponate belastet werden. Hallensäulen/Hallenstützen können innerhalb der Standfläche ohne Beschädigung derselben im Rahmen der zulässigen Bauhöhe umbaut werden. Abhängungen von der Hallendecke sind nur an den dafür vorgesehenen technischen Einrichtungen möglich und dürfen nur durch Messe Karlsruhe oder durch von der Messe Karlsruhe beauftragte Fachfirmen ausgeführt werden.

## 3.22 Elektrische Installationen/Wasseranschluss

Anschlüsse an das bestehende Versorgungsnetz dürfen nur durch die von Messe Karlsruhe zugelassenen mit der Versammlungsstätte vertrauten Fachfirmen vorgenommen werden. Auch für entsprechende Arbeiten innerhalb des Standes, empfiehlt es sich, die durch Messe Karlsruhe zugelassenen Fachfirmen zu beauftragen. Die gesamte elektrische Einrichtung am Ausstellungsstand ist nach den neuesten Sicherheitsvorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker (VDE) auszuführen. Insbesondere zu beachten sind VDE 0100, 0108, 0128 und ICE 60364-7-711 sowie die DGUV-Vorschriften 3 und 4. Die Strom- und Wasserversorgung der Stände wird am letzten Messetag aus Sicherheitsgründen, in der Regel eine Stunde nach Messeschluss, eingestellt.

## 3.23 Logistik auf dem Messegelände

Für Logistik innerhalb des Messegeländes sind ausschließlich die von Messe Karlsruhe zugelassenen, mit der Versammlungsstätte vertrauten Fachfirmen zu nutzen.

## 3.24 Verwendung von Luftballons, Flugobjekten und Drohnen

Die Verwendung von mit Sicherheitsgas gefüllten Luftballons muss im Vorfeld beantragt und von der Messe Karlsruhe genehmigt werden. Der Einsatz von sonstigen Flugobjekten und Drohnen ist grundsätzlich verboten.

## 3.25 Abfall-, Wertstoff-, Reststoffbehälter

In den Ständen dürfen keine Wertstoff- und Reststoffbehälter aus brennbaren Materialien aufgestellt werden. Wertstoff- und Reststoffbehälter in den Ständen sind regelmäßig, spätestens jeden Abend nach Messeschluss zu entleeren. Fallen größere Mengen brennbarer Abfälle an, sind diese mehrmals pro Tag zu entsorgen.

## 3.26 Leergut, Verpackungen

Die Lagerung von Leergut, Verpackungen und Packmittel gleich welcher Art im Stand und außerhalb des Standes in der Halle ist verboten. Anfallendes Leergut, Verpackungen und Packmittel sind unverzüglich zu entfernen. Einlagerungsmöglichkeiten bestehen bei den Vertragsspediteuren der Messe Karlsruhe.

## 3.27 Rauchverbot

Das in den Gebäuden geltende Rauchverbot ist einzuhalten und von jedem/jeder Ausstellenden an seinem/ihrer Stand zu beachten und durchzusetzen.

## 3.28 Feuerlöscher

Es wird empfohlen, geeignete und geprüfte Feuerlöscher am Stand bereit zu halten. Doppelgeschossige Stände und Stände mit hoher Brandlast müssen zwingend über Feuerlöscher verfügen. Feuerlöscher können mit dem entsprechenden Bestellformular aus der Servicemappe angemietet werden.

## 3.29 Pyrotechnik

Pyrotechnische Vorführungen und feuergefährliche Handlungen müssen von Messe Karlsruhe zuvor genehmigt werden. Bei deren Einsatz auf dem Gelände der Messe Karlsruhe ist durch die/den Ausstellende/n bzw. Standbauende/n eine Genehmigung beim Ordnungsamt der Stadt Rheinstetten einzuholen. Die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände muss durch eine nach Sprengstoffrecht geeignete Person überwacht werden. Es sind die Nachweise über den Inhaber des Erlaubnisscheins und

des Befähigungsscheins vorzulegen. Die Zulassung der Artikel kann der jeweiligen Verpackungseinheit entnommen werden (z. B. BAM-PI..., BAMPTI...). Darüber hinaus müssen auf der Verpackung die Verwendungshinweise in deutscher Sprache aufgedruckt sein. Pyrotechnische Gegenstände ohne Zulassung oder pyrotechnische Gegenstände der Klassen II, III oder IV sind nicht zugelassen.

## 3.30 Laseranlagen

Der Betrieb von Laseranlagen ist mit der/dem Veranstaltenden und mit der Messe Karlsruhe abzustimmen. Bei dem Betrieb von Laseranlagen sind die Anforderungen der Arbeitsschutzverordnung zu künstlicher optischer Strahlung - OStrV, der DIN EN 60825-1, der DIN EN 12254 sowie bei Showlasern die Anforderungen der DIN 56912 und DGUV Information 203-036 „Laser-Einrichtungen für Show- und Projektionszwecke“ zu beachten. Laseranlagen der Klassen 3R, 3B und 4 sind auf Anforderung von einem öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen auf ihre sicherheitstechnische Unbedenklichkeit auf Kosten der/des Ausstellenden prüfen zu lassen. Die Prüfbescheinigung ist der Messe Karlsruhe vor der Veranstaltung vorzulegen, ebenso die schriftliche Bestellung eines vor Ort anwesenden Laserschutzbeauftragten.

## 3.31 Hochfrequenzgeräte, Funkanlagen, elektromagnetische Verträglichkeit und Oberschwingungen

Der Betrieb von Hochfrequenzgeräten und Funkanlagen ist durch die Bundesnetzagentur genehmigungspflichtig und mit der Messe Karlsruhe abzustimmen, um eine gleichmäßige Verteilung von Frequenzen zu erreichen und gegenseitige Beeinflussungen nach Möglichkeit auszuschließen.

Der Betrieb von Hochfrequenzgeräten und Funkanlagen ist nur dann gestattet, wenn sie den Bestimmungen des Gesetzes über Fernmeldeanlagen sowie dem Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten (EMVG) entsprechen.

Werden Exponate ausgestellt oder Standdekorationen benutzt, bei denen elektrische, magnetische oder elektromagnetische Felder zur Anwendung kommen, so sind die Festlegungen der 26. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes einzuhalten.

Die Elektroinstallationen der Exponate und der Ausstellungsstände sind so auszuführen, dass unzulässig hohe Netzrückwirkungen durch Strom-Oberschwingungen in das Messe-Versorgungsnetz vermieden werden.

## 3.32 Nebelmaschinen

Für den Einsatz von Nebelmaschinen ist eine Genehmigung von Messe Karlsruhe erforderlich, um Fehlauflösungen der Brandmeldeanlage zu vermeiden.

## 3.33 Kochplatten, Scheinwerfer, Transformatoren

Zum besonderen Schutz sind alle wärmeerzeugenden und wärmeentwickelnden Elektrogeräte auf nicht brennbarer, wärmebeständiger, asbestfreier Unterlage zu montieren. Entsprechend der Wärmeentwicklung ist ein ausreichend großer Abstand zu brennbaren Stoffen sicherzustellen. Beleuchtungskörper dürfen nicht an Dekorationen oder Ähnlichem angebracht sein.

Elektrische Kochgeräte und sonstige, bei unkontrolliertem Betrieb Gefahren hervorrufende Einrichtungen müssen am Ende der täglichen Öffnungszeiten abgeschaltet werden.

## 3.34 Sicherheitsbeleuchtung

Stände, in denen durch die Besonderheit ihrer Bauweise die vorhandene allgemeine

Sicherheitsbeleuchtung nicht wirksam ist, bedürfen einer zusätzlichen eigenen Sicherheitsbeleuchtung in Anlehnung an die VDE 0108. Sie ist so anzulegen, dass ein sicheres Zurechtfinden bis zu den allgemeinen Rettungswegen gewährleistet ist.

### 3.35 Werbemittel/Werbung im Gelände

Für Besucherwerbung sind diverse Werbemittel von der Messe Karlsruhe erhältlich. Auf dem Gelände stehen offizielle Werbeflächen zur Anmietung zur Verfügung. Eigenmächtige Werbeaktionen außerhalb des eigenen Standes (z. B. die Verteilung von Prospekten, Anbringen von Werbeschildern) sind nicht gestattet.

### 3.36 Akustische und optische Vorführungen

Der Betrieb von akustischen Anlagen sowie audiovisuelle Darbietungen jeder Art durch die Ausstellenden bedürfen der Genehmigung der Messeleitung und sind schriftlich einzureichen. Der Geräuschpegel darf bei musikalischen Darbietungen 60 dBA nicht überschreiten. Bei wiederholter Nichtbeachtung dieser Vorschriften kann die Stromzufuhr zum Stand des/der Ausstellenden ohne Rücksicht auf den damit verbundenen Ausfall der Standversorgung unterbrochen werden. Ein Anspruch der/des Ausstellenden auf Ersatz des durch die Unterbrechung der Stromzufuhr entstehenden mittel- oder unmittelbaren Schadens besteht nicht. Die Beweislast für die Einhaltung der Vorschriften liegt bei der/dem Ausstellenden.

### 3.37 Musikalische Wiedergaben (GEMA)

Für musikalische Wiedergaben aller Art ist nach den gesetzlichen Bestimmungen (Urheberrechtsgesetz), die Erlaubnis der Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA), erforderlich. Nicht angemeldete Musikwiedergaben können Schadenersatzansprüche der GEMA zur Folge haben (§ 97 Urheberrechtsgesetz). Anmeldungen und Anfragen sind zu richten an: GEMA – 11506 Berlin, kontakt@gema.de.

### 3.38 Explosionsgefährliche Stoffe/Munition

Explosionsgefährliche Stoffe unterliegen dem Sprengstoffgesetz in der jeweils gültigen Fassung und dürfen auf Messen und Ausstellungen nicht verwendet oder ausgestellt werden. Dies gilt auch für Munition im Sinne des Waffengesetzes.

### 3.39 Kraftstoffbehälter an Ausstellungsstücken

Diese müssen verschlossen sein.

### 3.40 Spritzpistolen, Nitrolacke

Der Gebrauch von Spritzpistolen sowie die Verwendung von Nitrolacken sind verboten.

### 3.41 Gefahrstoffe

Der Einsatz und die Verwendung von Gefahrstoffen und gefährstoffhaltigen Baustoffen sind mit der Messe Karlsruhe abzustimmen.

Grundlage hierfür ist das Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Chem. Gesetz), BGBl I, Teil I, Seite 1703, in Verbindung mit der Chemikalien-Verbotsverordnung (ChemVerbotsV) sowie der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV). Das Sicherheitsdatenblatt und die Gefährdungsbeurteilung sind durch die/den Ausstellenden vorzuhalten.

### 3.42 Offenes Feuer, Brennbare Flüssigkeiten, Gase

dürfen in den Ständen weder verwendet noch gelagert werden. Der Einsatz von Brennern jeder Art ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung der technischen Leitung erlaubt. Druckbehälter dürfen auf dem Stand nur betrieben werden, wenn die gemäß Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) geforderten Prüfungen durchgeführt wurden. Die darüber ausgestellten Prüfnachweise sind am Ausstellungsort beim Druckbehälter aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Aufsichtsbehörde vorzulegen.

Benzin, Petroleum, Gas usw. dürfen nicht zu Koch-, Heiz- oder Betriebszwecken verwendet werden. Das BGN-Merkblatt „Sichere Verwendung von Flüssiggas auf Märkten, Volksfesten und in Fahrzeugen“ ist zu beachten.

### 3.43 Trennschleifarbeiten, Heißarbeiten und alle Arbeiten mit offener Flamme

Schweiß-, Schneid-, Löt-, Schleif- und Trennarbeiten und andere Arbeiten mit offener Flamme oder Funkenflug sind im Betriebs- und Ausstellungsgelände der Messe Karlsruhe untersagt.

In Ausnahmefällen kann auf schriftlichen Antrag nebst Beschreibung der Arbeiten durch Messe Karlsruhe ein Erlaubnisschein für Feuerarbeiten mit besonderen Sicherheitsauflagen (Erlaubnisschein für feuergefährliche Arbeiten) ausgestellt werden.

### 3.44 Abgase und Dämpfe

Von Exponaten und Geräten abgegebene brennbare, gesundheitsschädliche oder die Allgemeinheit belästigende Dämpfe und Gase dürfen nicht in die Hallen eingeleitet werden. Sie müssen über entsprechende Rohrleitungen nach Vorgaben des

Bundesmissionsschutzgesetzes ins Freie abgeführt werden. Fetthaltige Dämpfe, die durch Kochen oder Braten entstehen, müssen mit entsprechenden Anlagen gefiltert werden.

### 3.45 CE- Kennzeichnung von Produkten

Produkte, die über keine CE- Konformitätsbescheinigung verfügen und nicht die Voraussetzungen nach dem Gesetzes über die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt (Produktsicherheitsgesetz - ProdSG) erfüllen, dürfen nur ausgestellt werden, wenn ein sichtbares Schild deutlich darauf hinweist, dass sie diese Voraussetzungen nicht erfüllen und innerhalb der Europäischen Union erst erworben werden können, wenn die entsprechende Übereinstimmung hergestellt ist. Bei einer Vorführung sind die erforderlichen Vorkehrungen zum Schutz von Personen zu treffen. Bei einer Vorführung sind die erforderlichen Vorkehrungen (Abspernungen) zum Schutz von Personen zu treffen (vgl. § 3 Absatz 5 Produktsicherheitsgesetz).

### 3.46 Abbau des Ausstellungsstands

Nach dem Abbau ist der ursprüngliche Zustand der Ausstellungsflächen wiederherzustellen. Für Beschädigungen der Decken, Wände, des Fußbodens und der Installationseinrichtungen haftet der/die Ausstellende. Klebestreifen müssen rückstandslos entfernt werden.

Beschädigungen der Halle, deren Einrichtungen sowie der Außenanlagen durch Ausstellende oder deren Beauftragte müssen in jedem Fall der Messeleitung gemeldet werden.

Nicht abgebaute Stände oder nicht abtransportierte Ausstellungsgegenstände werden nach Beendigung des Abbaus auf Kosten und Gefahr des/der Ausstellenden entfernt und beim Vertragspediteur eingelagert. Eine Haftung der Messe Karlsruhe wird ausgeschlossen.

### 3.47 Müllentsorgung/-trennung

Zur umweltgerechten Entsorgung der während der Veranstaltung, sowie beim Auf- und Abbau anfallenden Abfälle sind diese von der/dem Ausstellenden nach Materialien getrennt in die hierfür zur Verfügung stehenden Sammelcontainer zu werfen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Messe Karlsruhe Abfälle, die in einem „üblichen Maß“ anfallen, entsorgen. Für die Entsorgung eines unverhältnismäßig hohen Abfallvolumens wird eine Gebühr erhoben. Bei der Standgestaltung und Standversorgung sollten nach dem Prinzip der Abfallvermeidung Mehrweg-Materialien zum Einsatz kommen.

Ausstellende, die Speisen und Getränke zum sofortigen Verzehr anbieten, müssen spülbares Mehrweggeschirr und -besteck, Gläser sowie Mehrwegtischdecken verwenden. Der Einsatz von Kunststoffen (auch recyclebar) sowie Pappgeschirr (auch kompostierbar unbeschichtet) ist nicht gestattet. Ausschank aus Dosen oder Einwegflaschen ist verboten. Bei Verstoß behält sich die Messe Karlsruhe entsprechende Sanktionen bis hin zum Widerruf der Zulassung zur Messe vor. Von der Verwendung von essbarem Geschirr ist wegen des hohen Produktionsaufwands abzusehen. Außerdem sind Wegwerflebensmittel aus ethischen

Gründen nicht zu vertreten, da sie oft über den Abfall entsorgt werden. Bei Missachtung wird Sondermüll kostenpflichtig für die/den Ausstellende/n entsorgt. Bitte wenden Sie sich bei Fragen an die Messe Karlsruhe

## 4. Umwelt- und Arbeitsschutz

Die Messe Karlsruhe hat sich dem vorsorgenden Schutz der Umwelt und der Nachhaltigkeit verpflichtet.

Als Vertragspartner der Messe Karlsruhe sind Ausstellende und Veranstaltende verpflichtet, dafür zu sorgen, dass sämtliche gesetzlichen Regelungen sowie alle den Umweltschutz sowie den Arbeitsschutz betreffenden Bestimmungen und Vorgaben auch von seinen Vertragspartnern (z. B. Standbauenden) verbindlich eingehalten werden.

## 5. Sonderbestimmungen für zwei- und mehrgeschossige Ausstellungsstände

### 5.1 Bauanfrage

Die zwei- oder mehrgeschossige Bauweise von Ausstellungsständen ist nur mit Genehmigung der zuständigen Projektleitung der/des Veranstaltenden möglich. Die lichten Höhen von Innenräumen bei zweigeschossiger Bauweise müssen im Erdgeschoss mindestens 2,30 m und im Obergeschoss mindestens 2,30 m betragen. Die maximale Aufbauhöhe ist mit Messe Karlsruhe abzustimmen. In gesprinklerten Hallen muss das Obergeschoss nach oben hin grundsätzlich offen sein. Zusätzlich zu den bereits im Erdgeschoss vorhandenen Feuerlöschern ist mind. ein Feuerlöscher pro Treppenabgang gut sichtbar und griffbereit anzuordnen.

### 5.2 Brandschutzanforderungen

An der Deckenunterseite zwei- oder mehrgeschossiger Ausstellungsstände mit einer minimalen Grundfläche von 50 m<sup>2</sup> und einer maximalen Grundfläche von 100 m<sup>2</sup> sind Wärmemelder zu installieren, die zu der Feuermeldeanlage der Messe Karlsruhe durchgeschaltet werden müssen. Der Messe Karlsruhe sind hierfür entsprechende Planunterlagen einzureichen. An der Deckenunterseite zweigeschossiger Ausstellungsstände, die mehr als 100 m<sup>2</sup> Grundfläche haben, ist eine zusätzliche Sprinkleranlage zu installieren. Bei Inkrafttreten der Sprinkleranlage wird der Feueralarm über die Feuermeldeanlage der Messe Karlsruhe zur Berufsfeuerwehr durchgeschaltet. Die Wasserversorgung der Sprinkleranlage erfolgt über Druckluftwasserbehälter mit einem Gesamtvolumen von 5 cbm zur Versorgung von maximal 1.000 m<sup>2</sup>. Die Installation der Sprinkleranlage muss nach den gültigen VdSRichtlinien von einer Vertragsfirma der Messe Karlsruhe oder einer VdS-anerkannten Fachfirma ausgeführt werden. Der Messe Karlsruhe sind hierfür entsprechende Planunterlagen des Ausstellungsstandes einzureichen. Der Anschluss an die Wasserversorgung und die technische Abnahme einer Eigeninstallation muss in jedem Fall von einer Vertragsfirma der Messe Karlsruhe durchgeführt werden. Die für die Druckluftwasserbehälter erforderliche Standfläche muss von der/dem Ausstellenden zur Verfügung gestellt werden. Standbauten an den Standgrenzen zu den Nachbarn sind oberhalb 2,50 m neutral zu gestalten.

### 5.3 Verkehrslasten/Lastannahmen

Für die Geschossdecke eines zweigeschossigen Messestandes innerhalb einer Messehalle sind nach DIN 1055 Blatt 3, Tabelle 1 als Verkehrslasten anzusetzen: Bei Nutzung für Besprechungen und Kundenbetreuung, d.h. Möblierung mit Tischen und Stühlen in freier Anordnung oder in Besprechungskabinen 3,0 kN/m<sup>2</sup>. Eine uneingeschränkte Nutzung als Ausstellungs- und Verkaufsraum, als Versammlungsraum ohne oder mit dichter Bestuhlung erfordert eine Verkehrslast von 5,0 kN/m<sup>2</sup>. Für Brüstungen und Geländer sind 1,0 kN/m in Holmhöhe anzusetzen. Treppen müssen immer für eine Verkehrslast von 5,0 kN/m<sup>2</sup> ausgelegt werden. Es ist nachzuweisen, dass die

Bodenpressung der Stützen die zulässige Bodenbelastung der Hallenfußböden nicht überschreitet.

### 5.4 Rettungswege/Treppen

Im Obergeschoss eines zweigeschossigen Ausstellungsstandes darf die Entfernung von jeder zugänglichen Stelle aus höchstens 20 m Lauflinie bis zum nächsten Hallengang betragen. Längere Wegelängen können im Einzelfall genehmigt werden, wenn die zulässige Restlaufwegelänge aus der Halle nicht überschritten wird. Die Treppen sind so anzuordnen, dass die Rettungswege ins Freie möglichst kurz sind. Die maximale Lauflänge vom Obergeschoss bis zur nächsten Notausgangstür aus der Halle darf in der Regel 50 m nicht überschreiten. Beträgt die Obergeschossfläche über 100m<sup>2</sup>, werden mindestens zwei Treppen benötigt, die maximal 20 m voneinander entfernt und gegenüberliegend anzuordnen sind. Alle Treppenanlagen sind nach DIN 18065 auszuführen. Treppen müssen mindestens eine lichte Breite von 1,20 m (zwischen den Handläufen) haben. Die Steigungshöhe der Treppen darf nicht mehr als 0,19 m, die Auftrittsweite nicht weniger als 0,26 m betragen. Wendel- bzw. Spindeltreppen sind nicht zulässig.

Notwendige Treppenläufe sind vom Hallenfußboden bis zur Zwischendecke mit geschlossener Unterseite mindestens in der Feuerwiderstandsklasse F 30 gegenüber dem Untergeschoss abzutrennen (z. B. 12,5 mm dicke Gipskartonfeuerschutzplatten – GKF – oder Gleichwertiges), wenn sich unter der Treppenanlage Lager, Räume, Elektroanlagen oder sonstiges befinden. Handläufe an Treppenanlagen und Zwischenpodesten müssen beidseitig, griffsicher, durchgehend und ohne offene Enden ausgeführt werden.

### 5.5 Materialanforderungen für tragende Bauteile

Bei zweigeschossigen Ständen sind die tragenden Bauteile, Decken des Erdgeschosses und der Fußboden des Obergeschosses aus mindestens schwerentflammbaren (nach DIN 4102 min. B1 oder min. Klasse C nach EN 13501-1) Baustoffen zu erstellen.

## 6. Hausordnung der Messe Karlsruhe

Die Hausordnung der Messe Karlsruhe kann unter <https://www.messe-karlsruhe.de/data/downloads/> jederzeit eingesehen und heruntergeladen werden. Auf Anforderung erfolgt die Zusendung der Hausordnung in elektronischer Form oder per Post.